

22. Was ist unter „Kaskoversicherung“ in Tarifnr. 12 C 1 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 zu verstehen?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 11. Februar 1916 i. S. offene Handelsgesellschaft G. Sch. & Co. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bell). Rep. VII. 370/15.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat bei der K. Versicherungs-Gesellschaft 17 Möbelwagen gegen Transportgefahr versichert. Auf die am 20. Juni 1914 fällig gewordene und bezahlte Jahresversicherungsprämie sind 0,80 M Reichsstempelabgabe nach Tarifnr. 12 C 2 RStempG. erfordert und von der Klägerin unter Vorbehalt der Rückforderung entrichtet worden. Die Klägerin, welche die Tarifnr. 12 C 1 für anwendbar hält, hat mit der Klage 0,40 M zurückgefordert. Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die klagabweisenden Entscheidungen der Vorinstanzen, die auf der Ansicht beruhen, daß es sich bei der Versicherung der Möbelwagen der Klägerin nicht um eine „Kaskoversicherung“, sondern um eine „sonstige Versicherung“ handle (vgl. RStempG. Tarifnr. 12 C 1, 2), sind aufrecht zu erhalten. Das Berufungsurteil legt mit treffendem Beweismaterial dar, daß unter dem Ausdruck „Kaskoversicherung“

ohne weiteren Zusatz stetig nur die Versicherung eines Schiffes im Gegensatz zur Versicherung der Schiffsladung verstanden worden ist. Als fernere Belegstellen für diesen Sprachgebrauch mögen hier noch angeführt werden: Dernburg, Pr. Privatrecht II § 233, Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 28, 68, die in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung 1904 S. 1 flg. abgedruckte „Musterfassung für kleinere Kaskoversicherungsvereine“, Gerhard-Hagen, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz S. 508, 509, 768; RGZ. Bd. 43 S. 6, Bd. 58 S. 193, Bd. 61 S. 310, Bd. 72 S. 418. Allerdings ist in neuester Zeit die Neigung ersichtlich, den Ausdruck „Kasko“ auch auf andere Fahrzeuge als Schiffe zu übertragen. So besagt das Versicherungsllexikon von Manes, Tübingen 1909, unter „Automobilversicherung“, man habe diese geradezu als Landkaskoversicherung bezeichnet, und im Ergänzungsband des Lexikons für 1908—1912 ist bemerkt, daß sich in Deutschland vor kurzem 14 Gesellschaften zum Automobil-Kasko-Verband zusammengeschlossen haben, und so spricht auch das zu den Protokollen gelangte Privatgutachten des Direktors W. von einem Automobil-Kasko-Pool und das Urteil RGZ. Bd. 86 S. 215 von sog. Automobil-Kaskoversicherung. Indes zeigen die vorstehend durch Sperrung hervorgehobenen Worte, daß der Ausdruck Kasko lediglich auf Automobile ausgedehnt und auch insofern nicht ohne weiteres, sondern mit einem die Begriffsübertragung verdeutlichenden Zusatz angewendet wird.

Mit Recht hat der Berufsrichter ferner die Vorgänge herangezogen, welche zur Fassung der Tarifnr. 12C des Gesetzes führten. Diese Fassung und insbesondere der Ausdruck „Kasko- und Baurisikenversicherung“ in Nr. 12C 1 beruht auf einem in der Reichstagskommission für den Reichshaushaltsetat gestellten Antrage, der den Wunsch der Hauptinteressenten in den Seestädten, also namentlich auch in Hamburg, nach Vereinfachung der sehr komplizierten, dem Hamburgischen Stempelrecht entlehnten Sätze des Gesetzentwurfs für Seeversicherungen verwirklichen sollte. Schon dieser Hergang läßt darauf schließen, daß man das Wort „Kasko“ in dem Antrag und Gesetz in dem von jeher üblichen Sinne von „Schiff“ anwenden und verstanden wissen wollte. Dafür ist auch auf das abschriftlich zu den Protokollen gelangte Schreiben der Hamburgischen Senats-

Kommission für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten vom 11. November 1913 hinzuweisen, in welchem bezeugt ist: „In den hiesigen beteiligten Kreisen ist der Gebrauch des Ausdrucks *Kasko* nur in dem der Bedeutung des Wortes entsprechenden Sinne „Schiffskörper“ üblich, und die hiesige Steuerstelle hat deshalb den Standpunkt vertreten, daß die Automobilversicherung nicht als *Kasko*-versicherung anzusehen sei.“ Eben dafür spricht endlich, daß das Gesetz die *Kasko*-versicherung in enger Zusammenfassung mit der Baurisikenversicherung tarifiert, und letztere Versicherung, wie das Berufungsurteil einwandfrei feststellt, sich nur auf die im Bau begriffenen Schiffe bezieht.

Wenn die Revision geltend macht, die Ansicht des Berufungsgerichts führe zu dem auffallenden und unwahrscheinlichen Ergebnis, daß der Landtransportstempel, der vor dem Reichsgesetze vom 3. Juli 1913 nicht bestanden habe, sich höher als der Seeversicherungstempel stelle, so kann damit die schlüssige und überzeugende Begründung der Berufungsentscheidung nicht beseitigt werden. Dem Bedenken ist aber auch entgegenzuhalten, daß schon der Gesetzentwurf bei der Landtransportversicherung einen einheitlichen Tariffuß, der ebenso für Beförderungsmittel wie für Güter gelten sollte, vorgesehen hat, und aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nichts dafür spricht, daß man insofern verschiedene Tariffüße für Versicherung von Fahrzeugen und von Gütern einführen wollte. Zur Vernehmung des Sachverständigen W., deren Unterlassung die Revision rügt, hatte der Berufungsrichter keinen Anlaß. Er hat die Vernehmung für überflüssig gehalten und durfte sie für überflüssig halten, weil er sich ein selbständiges Urteil über die Bedeutung des fraglichen Ausdrucks zu bilden vermochte. Übrigens steht auch die Literatur weit überwiegend auf dem hier vertretenen Standpunkte.“ . . .